



Initiative 1903

Initiative 1903 e.V.

SATZUNG

Inhalt:

- §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- §2 Selbstlosigkeit des Vereins**
- §3 Mittel des Vereins**
- §4 Zweckmäßigkeit der Ausgaben**
- §5 Auflösung des Vereins**
- §6 Mitgliedschaft**
- §7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- §8 Organe des Vereine**
- §9 Der Vorstand**
- §10 Zuständigkeit des Vorstandes**
- §11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- §12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**
- §13 Die Mitgliederversammlung**
- §14 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- §15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- §16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- §17 Geschäftsjahr**
- §18 Gerichtsstand**
- §19 Satzungsänderungen**
- §20 Protokollpflicht**
- §21 Sonstiges**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Die Initiative 1903 e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Kultur
- Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung wie den Unterhalt einer Denkmalserie zu Ehren der sechs Endrundenteilnehmer um die 1. Deutsche Fußballmeisterschaft von 1903
- Unterstützung der Errichtung eines Leipziger Fußball Museums
- Sicherung und Öffentlichmachung von Sammler-Nachlässen im Sport-Memorabiliabereich
- Ausrichtung zeitgenössischer Veranstaltungen und Ausstellungen zur Historie des Fußballs
- Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Vorträge
- Zusammenkünfte der Initiative 1903 Traditionsmannschaft zu Turnier-/Sportzwecken

Die satzungsgemäßen Zwecke können auch ganz oder teilweise durch die Beschaffung und Weitergabe von Geld und Sachmitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittel des Vereins:

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweckmäßigkeit der Ausgaben:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins:

(1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 4/5 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmen.

(3) Der Antrag auf Auflösung muss der Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen schriftlich zugehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Mitgliedschaft:

Der Verein kennt drei Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beitritt von Minderjährigen ist nur möglich mit Vollmacht der Sorgeberechtigten.

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche wie juristische Person werden, welche die Satzung, die Beitragsordnung und den Zweck des Vereins anerkennt.

b) Fördermitglieder:

Fördermitglied kann jede natürliche wie juristische Person oder Körperschaft werden, welche die Beitragsordnung und den Zweck des Vereins anerkennt.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

(1) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(3) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt wird, sofern kein späteres Datum genannt wird, mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem der Vorstand das Austrittsschreiben zugeht.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinsschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins Mitglieder ausschließen.

§ 8 Organe des Vereins:

Der Verein kennt zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 9 Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Vereinswart (stellvertretender Vorsitzenden),
- dem Schatzmeister.

(2) Diese sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand ist nicht von §181BGB befreit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben. Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Mitgliederversammlung beruht.

§10 Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung des Haushaltsplans
- Ordnungsgemäße Buchführung des Vereins
- Darstellung des Jahresberichts
- Endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Stellung des Antrags auf Ausschluss von Mitgliedern, über die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat
- Stellung des Antrags auf Beitritt zu Dachverbänden oder ähnlichen gearteten Verbänden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die speziellen Erfordernisse für Vorstandsmitglieder mit Vorstandsvergütung finden sich zusätzlich im jeweiligen Arbeitsvertrag.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands:

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss jeweils angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung:

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, zwei Wochen, somit 14 Tage, vorher unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich ist der Poststempel, bei Emails der Folgetag des Versendedatums. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per Email, der an die letzte dem Verein bekannte Briefadresse respektive Emailadresse der Mitglieder zu richten ist. Zur Mitgliederversammlung sind nur die Vereinsmitglieder zugelassen. Über Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Erstellung einer Beitragsordnung für ordentliche und Fördermitglieder
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfungsberichtes
- Die Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vereinsvorstandes
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder, welche in geheimer Wahl zu erfolgen hat
- Beschluss über den Beitritt zu Dachverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden
- Die Wahl eines Kassenprüfers
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, welche mit 3/4 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat, und über die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur einstimmig möglich.
- Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können mit 3/4 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein, sofern die objektiven Gründe hierfür vorliegen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat auf der Tagesordnung mit Angabe der Begründung zu stehen; dem Mitglied ist das Recht auf umfassendes Verteidigen seines Handels einzuräumen. Für den Ausschluss von Gründungsmitgliedern des Vereins gilt abweichend hiervon eine 3/4 Mehrheit.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung:

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, somit vierzehn Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels, bei Emails der Folgetag des Versendedatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen für das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers haben grundsätzlich geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine weitere Wahl statt. Bei dieser Wahl reicht die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.

§ 19 Satzungsänderungen:

(1) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut mit der Ladungsfrist den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zugehen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 20 Protokollpflicht:

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokoll zu führen.

§ 21 Sonstiges:

(1) Die Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein.

Von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.06.2014 beschlossen: